

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 5. September 2011

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
(BT-Drucksache 17/6277)

b) Antrag der Fraktion der SPD

Arbeitsmarktpolitik an den Herausforderungen der Zeit orientieren - Weichen für gute Arbeit, Vollbeschäftigung und Fachkräftesicherung stellen (BT-Drucksache 17/6454)

c) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Agnes Alpers, Jutta Krellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitsmarktpolitik neu ausrichten und nachhaltig finanzieren (BT-Drucksache 17/5526)

d) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Katrin Göring-Eckardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Arbeitsmarktpolitik - In Beschäftigung und Perspektiven investieren statt Chancen zu kürzen (BT-Drucksache 17/6319)

Arbeitnehmerkammer Bremen

Zusammenfassung

Die Bundesregierung formuliert im „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ als zentrale Zielsetzungen mehr Dezentralität, höhere Flexibilität, größere Individualität, höhere Qualität und mehr Transparenz, um eine rasche und nachhaltige Integration in insbesondere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine bessere Erschließung des Erwerbspersonenpotenzials und eine Steigerung der Beschäftigungsquote zu erreichen. Diese Ziele werden von der Arbeitnehmerkammer Bremen grundsätzlich geteilt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung werden diese Ziele aus unserer Sicht allerdings nicht erreicht werden können. Dies betrifft insbesondere die Aspekte von mehr Dezentralität, einer größeren Individualität und höheren Qualität. Der Entwurf ist teilweise durch eine detaillierte gesetzliche Instrumentenregulierung gekennzeichnet. Infolgedessen werden lokale Handlungsspielräume in der Ausgestaltung der Arbeitsförderung und die Möglichkeiten einer passgenauen, individuellen Förde-

rung reduziert. Zudem werden die Effektivitäts- und Effizienzindikatoren aktiver Arbeitsmarktpolitik auf die direkte Integration in Beschäftigung verengt und in Konsequenz weitere Funktionen arbeitsmarktpolitischer Förderung wie die Stabilisierung und soziale Integration der Leistungsbeziehenden als wichtige Bestandteile einer auf die individuellen Förderbedarfe bezogenen ganzheitlichen Integrationsstrategie geschwächt. Die Arbeitnehmerkammer Bremen sieht hier die Gefahr, dass Maßnahmen der Arbeitsförderung auf als arbeitsmarktnah eingestufte Personengruppen konzentriert und Personen mit besonderem Förderbedarf nicht unterstützt werden. In diesem Sinne muss auch die Neuordnung öffentlich geförderter Beschäftigung interpretiert werden, die insbesondere in Regionen mit verfestigter Arbeitslosigkeit Teilhabemöglichkeiten reduziert.

Diese problematische Ausrichtung wird im Zuge der beschlossenen und weiterhin geplanten drastischen Mittelkürzungen im Bereich der Arbeitsförderung insbesondere für den Rechtskreis des SGB II noch verschärft.

Die Arbeitnehmerkammer Bremen nimmt wie folgt zu den aus ihrer Sicht zentralen im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Veränderungen Stellung:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

Neuordnung der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Änderungen:

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden nicht mehr nach der Dreiteilung „Arbeitnehmer“, „Arbeitgeber“ und „Träger“ geordnet. Im Mittelpunkt steht stattdessen eine Systematik, die sich an Unterstützungsleistungen in bestimmten Arbeitsmarktzusammenhängen orientiert („Beratung und Vermittlung“, „Aktivierung und berufliche Eingliederung“, „Berufswahl und Berufsausbildung“, „Berufliche Weiterbildung“, „Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“, „Verbleib in Beschäftigung“, „Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“).

Bewertung:

Die neue Systematik wird von der Arbeitnehmerkammer Bremen ausdrücklich begrüßt, da sie zu einer erhöhten Übersichtlichkeit und damit auch Transparenz der Leistungen der Arbeitsförderung beiträgt.

§ 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Änderungen:

Neben die Möglichkeit der Maßnahmezuweisung tritt die Option, Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine auszustellen, die zeitlich befristet und regional beschränkt werden können. Damit sollen sowohl die Selbstbestimmungsmöglichkeiten bei der Träger- und Maßnahmeauswahl gestärkt als auch der Wettbewerb unter den Arbeitsmarktdienstleistern verstärkt werden. Die Entscheidung über den Einsatz des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins soll die Agentur für Arbeit nach § 45 Absatz 5 SGB III neue Fassung von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der zu fördernden Person *oder* der örtlichen Verfügbarkeit entsprechender Dienstleistungen abhängig machen.

Der derzeit bis Ende 2011 befristete Vermittlungsgutschein nach § 421 g SGB III soll entfristet, marktgerecht weiterentwickelt und in § 45 Absatz 7 SGB III neue Fassung integriert werden. Der Rechtsanspruch bleibt für Arbeitslosengeld-I-Beziehende, die nach einer Arbeitslosigkeit von zwölf Wochen innerhalb einer Frist von sechs Monaten noch nicht vermittelt sind, bestehen.

Bewertung:

Die Arbeitnehmerkammer Bremen unterstützt grundsätzlich alle Bestrebungen, die auf eine Ausweitung von Wahlmöglichkeiten von Arbeitslosen abzielen. Auch Gutscheinverfahren können Möglichkeiten in diesem Sinne darstellen. Allerdings sind entsprechende Gutscheinmodelle voraussetzungsvoll, da sie mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen flankiert werden müssen, um Markttransparenz für die Gutscheinbesitzer herzustellen und Selektionseffekte zu vermeiden. Dies gilt insbeson-

dere für niedrigschwellige Maßnahmen für benachteiligte Personengruppen. Vor diesem Hintergrund bezweifelt die Arbeitnehmerkammer Bremen, dass das Gutscheinmodell für Maßnahmen zur Aktivierung angemessen ist. Hier wäre es aus unserer Sicht zielführender, von zentralen Vergaben abzurücken und auf die konkreten Arbeitsmarktbedarfe und Zielgruppen vor Ort zugeschnittene regionale Ausschreibungen unter qualitativen Gesichtspunkten zu stärken. Zudem sollte der Rechtsanspruch auf eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung auch auf den Personenkreis der keine Leistungen beziehenden Arbeitssuchenden ausgeweitet werden.

Die Entfristung des Vermittlungsgutscheins ist aus Sicht der Arbeitnehmerkammer Bremen nicht nachzuvollziehen. Studien zeigen, dass weniger als 10 Prozent der ausgegebenen Gutscheine eingelöst worden sind. Gutscheine wurden zudem eher an Arbeitslose mit besseren Eingliederungschancen vergeben und damit der Zielsetzung, durch den Vermittlungsgutschein die Integrationschancen insbesondere arbeitsmarktferner Zielgruppen zu erhöhen, nicht entsprochen. Auch erweisen sich die über den Vermittlungsgutschein initiierten Arbeitsverhältnisse als wenig nachhaltig; nur rund die Hälfte besteht länger als ein halbes Jahr. Zudem verweisen die Ergebnisse der Begleitforschung auf die hohen Missbrauchs- und Mißnahmepotenziale des Instruments. Daher sollte der Vermittlungsgutschein aus Sicht der Arbeitnehmerkammer Bremen abgeschafft werden.

§§ 81-87 SGB III Berufliche Weiterbildung

Änderungen:

Zukünftig sollen auch Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III den Phasen von Beschäftigung in an- und ungelernter Tätigkeit gleichgestellt werden. Zudem soll die Weiterbildungsförderung älterer Beschäftigter sowie Beschäftigter ohne Berufsabschluss entfristet und ins Regelinstrumentarium übernommen werden.

Bewertung:

Die Arbeitnehmerkammer Bremen befürwortet die Gleichstellung von Phasen der Arbeitslosigkeit, Kindererziehung und Pflege von Angehörigen mit Phasen einer Beschäftigung in an- und ungelernter Tätigkeit. Wir regen an, den definierten Zeitraum von mehr als vier Jahren zu verkürzen. Auch die Entfristung der Weiterbildungsförderung älterer Beschäftigter sowie Beschäftigter ohne Berufsabschluss findet unsere Zustimmung.

Die Arbeitnehmerkammer Bremen bedauert, dass die Instrumentenreform nicht zu einem nötigen Neuaufbruch in der beruflichen Weiterbildung genutzt wird. Dazu zählt aus unserer Sicht die Behebung von Defiziten im Rahmen des Bildungsgutschein-systems. Evaluationsstudien weisen auf Selektionseffekte insbesondere für gering qualifizierte Personen bei der Ausgabe und beim Einlösen des Bildungsgutscheins hin. Um Anstrengungen zur Qualifizierung dieses besonders förderungsbedürftigen Personenkreises zu erhöhen, sind einerseits qualitative Beratungsinfrastrukturen auszubauen und andererseits

Möglichkeiten der Zuweisung in eine Auftragsmaßnahme zu schaffen. Darüber hinaus ist der Trend zu kurzfristigen Maßnahmen von einer Dauer bis zu sechs Monaten umzukehren und auch vor dem Hintergrund positiver Forschungsergebnisse wieder verstärkt abschlussbezogen zu fördern.

§§ 88-92 SGB III Eingliederungszuschuss

Änderungen:

Die Eingliederungszuschüsse werden neu strukturiert und vereinheitlicht. Dabei bleiben die spezifischen Regelungen für behinderte und schwer behinderte Menschen bestehen. Die Absenkung der Förderung nach Ablauf von 12 Monaten bzw. 24 Monaten für besonders betroffene schwer behinderte Menschen wird auf zehn Prozentpunkte jährlich festgesetzt.

Bewertung:

Die Änderungen zur Verwaltungsvereinfachung mit dem Ziel einer verstärkten Transparenz finden die Zustimmung der Arbeitnehmerkammer Bremen. So hat sich zum Beispiel die Ausdifferenzierung der einzelnen Fördervarianten nicht bewährt. Ebenso wird begrüßt, dass spezifische Fördermöglichkeiten für behinderte und schwer behinderte Menschen bestehen bleiben. Die Förderung mit einem Eingliederungszuschuss ist an eine tarifliche bzw. für den Fall, dass ein solcher Tarifvertrag nicht vorliegt, an das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Entgelt zu knüpfen.

§§ 93-94 SGB III Gründungszuschuss

Änderungen:

Der Gründungszuschuss wird von einer Pflicht- in eine Ermessensleistung umgewandelt und es werden zudem zentrale Förderkriterien modifiziert. So wird die Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld I von 90 auf 150 Tage erhöht. Die Leistungen sollen reduziert werden, indem zukünftig für sechs und nicht mehr neun Monate Arbeitslosengeld zuzüglich 300 Euro monatlich gewährt werden soll. Die zweite Förderphase von 300 Euro monatlicher Leistungsgewährung wird im Gegenzug von sechs auf neun Monate ausgeweitet.

Bewertung:

Der Gründungszuschuss ist unter verschiedenen Gesichtspunkten positiv evaluiert worden. Vor diesem Hintergrund kann die Umwandlung von einer Pflicht- in eine Ermessensleistung nicht überzeugen. Zudem stellt sich aus Sicht der Arbeitnehmerkammer Bremen die Frage, wie dieses Ermessen in den Agenturen für Arbeit auf einer fachlichen Grundlage ausgeübt werden kann. Im Zuge der geplanten Veränderungen und der damit verbundenen von der Bundesregierung avisierten Einsparungen wird es zu einer deutlichen Reduzierung der Existenzgründungsförderung kommen. Die Arbeitnehmerkammer Bremen plädiert dagegen für eine Beibehaltung der geltenden Regelung. Es wird allerdings eine wissenschaftliche Evaluierung angeregt, die der Frage nachgeht, inwieweit der starke Anstieg von Selbständigen mit ergänzendem SGB-II-Leistungsbezug in Zusammenhang mit der Existenzgründungsförderung nach SGB III steht.

§§ 176-184 SGB III Zulassung von Trägern und Maßnahmen

Änderungen:

Eine zentrale Veränderung betrifft den in § 180 SGB III neue Fassung eingeführten Zustimmungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit für die Zulassung einer Weiterbildungsmaßnahme, deren Kostensätze über den bundesdurchschnittlichen Kostensätzen liegen. Ziel dieses Mitwirkungsrechtes ist laut Gesetzesbegründung, das Interesse der Arbeitsverwaltung an wirtschaftlichen und angemessenen Kostensätzen zu wahren.

Bewertung:

Die Arbeitnehmerkammer Bremen hält den Zustimmungsvorbehalt für nicht erforderlich, da schon aktuell in der Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (AZWV) geregelt ist, dass „die Kostensätze den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und sachgerecht ermittelt werden sowie unter Berücksichtigung der für das jeweilige Bildungsziel der Bundesagentur für Arbeit jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze angemessen“ sein müssen.

Wegfall §§ 260-271 SGB III Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Änderungen:

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sollen nun auch im Rechtskreis SGB III unter Hinweis auf die stark gesunkene Inanspruchnahme und unterstellte negative Integrationswirkungen entfallen.

Bewertung:

Mit der Abschaffung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird das letzte zur Verfügung stehende Instrument öffentlich geförderter Beschäftigung im SGB III gestrichen. Die Arbeitnehmerkammer Bremen hält diesen Schritt nicht für zielführend, da auch dem SGB III potenzielle Zielgruppen öffentlich geförderter Beschäftigung zugeordnet sind. So waren im Jahresdurchschnitt 2010 knapp 15 Prozent der Arbeitslosen im SGB III länger als 12 Monate arbeitslos gemeldet. Insbesondere für (ältere) Langzeitarbeitslose, Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer, aber auch für Nichtleistungsbeziehende sind bei regional erheblichen Arbeitsmarktungleichgewichten Förderungen über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu intensivieren. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können neben dem Erhalt und Ausbau der individuellen Beschäftigungsfähigkeit mit dem Ziel der Strukturwirksamkeit verknüpft werden. Das Instrumentarium sollte daher erhalten und in der Praxis eine intensivere Nutzung sichergestellt werden.

§ 417 SGB III Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Änderungen:

Die befristete Regelung zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer nach § 421 j SGB III alte Fassung wird nicht verlängert. Der Regelungsinhalt

wird zur Bearbeitung von Altfällen in § 417 SGB III neue Fassung übernommen.

Bewertung:

Die Entgeltsicherung wurde 2003 erstmalig befristet eingeführt und bisher immer verlängert. Sie stellt eine Pflichtleistung dar und zielt darauf ab, bei einer Arbeitsaufnahme eine Nettoentgeltdifferenz von mindestens 50 Euro im Vergleich zur früheren Tätigkeit zeitlich befristet für zwei Jahre teilweise auszugleichen. Dadurch sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, unterstützt werden. Zusätzlich wird der Beitrag zur Gesetzlichen Rentenversicherung aufgestockt. Zu den Fördervoraussetzungen zählen des Weiteren ein Mindestanspruch auf Arbeitslosengeld I von 120 Tagen und eine tarifliche bzw. ortsübliche Entlohnung. Quantitativ spielt die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der arbeitsmarktpolitischen Förderlandschaft mit 18.300 Neueintritten im Jahr 2010 zwar nur eine untergeordnete Rolle, erfüllt aber eine spezifische Funktion: Die Entgeltsicherung setzt im Unterschied zu anderen Kombilohnmodellen bei der Arbeitnehmerseite an und sollte aufgrund der Möglichkeit der Förderung qualifikationsadäquater Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beibehalten werden.

Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

§ 3 SGB II Leistungsgrundsätze

Änderungen:

Absatz 2 wird dahin gehend modifiziert, dass Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in „Ausbildung oder Arbeit“ vermittelt werden sollen. Bisher war von „Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit“ die Rede.

Bewertung:

Die Arbeitnehmerkammer Bremen begrüßt die Neufassung ausdrücklich. Die Vermittlung in Ausbildung bzw. bei Vorliegen eines Berufsabschlusses in Arbeit muss prioritär sein. Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante haben sich als Standardinstrument für unter 25jährige Leistungsbeziehende im Durchschnitt als nicht zielführend bzw. sogar kontraproduktiv erwiesen, da sie nicht dazu beigetragen haben, Übergänge in Ausbildung bzw. Arbeit zu erhöhen und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit beizutragen.

§ 16 d SGB II Arbeitsgelegenheiten

Änderungen:

Die Arbeitsgelegenheiten in der sozialversicherungspflichtigen Entgeltvariante werden abgeschafft. Die sozialrechtliche Mehraufwandsvariante bleibt in modifizierter Form erhalten. Ziel der Arbeitsgelegenheiten ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit der Geförderten. Innerhalb eines Fünfjahreszeitraums darf die Zuweisungsdauer insgesamt 24 Monate nicht übersteigen. Die Nachrangigkeit der Arbeitsgelegenheiten gegen

über anderen Maßnahmen der Arbeitsförderung wird betont. Sie müssen weiterhin zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen, darüber hinaus wird die Wettbewerbsneutralität als eigenständiges Förderkriterium festgelegt. Die Kosten für die Durchführung der Maßnahme werden gesetzlich auf 30 Euro pauschaliert, auf Antrag können bis zu 120 Euro pro Teilnehmer/in für begleitende Betreuung erbracht werden.

Bewertung:

Die Abschaffung der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante wird von der Arbeitnehmerkammer Bremen abgelehnt. Evaluationsstudien haben gezeigt, dass Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante im Vergleich der Instrumente öffentlich geförderter Beschäftigung die höchsten Beschäftigungseffekte aufweisen, was auch auf die Möglichkeit marktnaher Einsatzmöglichkeiten zurückgeführt wird.

Auch die Neuregelung der Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante kann aus Sicht der Arbeitnehmerkammer Bremen nicht überzeugen. Zwar wird die Nachrangigkeit der Arbeitsgelegenheiten begrüßt. In Kombination mit der drastischen Reduzierung sozialversicherungspflichtiger Förderungen (vgl. Anmerkungen zu § 16 e SGB II) wird ihre Dominanz im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung aber festgeschrieben. Die Konzentration des Instruments auf als besonders arbeitsmarktfrem eingestufte Personen mit der Zielzuschreibung der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit bei einer gleichzeitigen zentralen, pauschalen Deckelung der Maßnahmekosten verunmöglicht eine qualitativ und auf individuelle Förderbedarfe bezogene Ausgestaltung der Maßnahmen. Dies widerspricht zudem den zentralen Zielformulierungen des Gesetzentwurfes. Daher plädiert die Arbeitnehmerkammer Bremen für eine konkret die anfallenden Kosten berücksichtigende Ausgestaltung, die von den Jobcentern vor Ort festgelegt werden muss. Anstelle der Einführung des Kriteriums der Wettbewerbsneutralität plädieren wir für die Etablierung eines lokalen Ausschusses unter Einbeziehung der zentralen Arbeitsmarktakteure, der bei der Einrichtung von öffentlich geförderter Beschäftigung im Rahmen eines lokalen Konsenses beteiligt wird.

§ 16 e SGB II Förderung von Arbeitsverhältnissen

Änderungen:

Das Instrument Förderung von Arbeitsverhältnissen ersetzt den bisherigen Beschäftigungszuschuss. Bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen handelt es sich um einen maximal 75prozentigen Lohnkostenzuschuss, der als Leistungsminderausgleich konzipiert ist. Eine tarifliche bzw. ortsübliche Entlohnung wird nicht festgesetzt, förderungsfähig sind Personen, die langzeitarbeitslos sind, zwei weitere Vermittlungshemmnisse aufweisen, seit mindestens sechs Monaten Leistungen beziehen und verstärkte Vermittlungsbemühungen durchlaufen haben. Zudem muss prognostiziert sein, dass eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung nicht möglich ist. Die individuelle Förderdauer wird auf 24 Monate in einem Fünfjahreszeitraum begrenzt. Eine aufstockende

Förderung über Maßnahmekostenpauschalen für die Einrichtung des Arbeitsplatzes, individuelle Begleitung oder Qualifizierung ist nicht möglich. Die lokalen Arbeitsmarktakteure sollen über die Beiräte der Jobcenter bei der Auswahl und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse einbezogen werden. Die Kosten für dieses Instrument werden auf fünf Prozent des lokalen Eingliederungstitels begrenzt.

Bewertung:

Die Neugestaltung des § 16 e SGB II negiert die individuellen Fördervoraussetzungen eines Großteils der Bezieher/innen von Grundsicherungsleistungen und die regional stark differierende Arbeitsmarktsituation. Auf regionalen Arbeitsmärkten mit hohen Ungleichgewichten sind auch Marktersatzmaßnahmen notwendig. Die enge Zielgruppendefinition mit restriktiven individuellen Fördervoraussetzungen und die Begrenzung der finanziellen Mittel auf pauschal fünf Prozent des lokalen Eingliederungstitels blenden diese Heterogenität aus. Zudem ist die Ausgestaltung als maximal 75prozentiger Lohnkostenzuschuss nicht zielführend, wenn die definierte Zielgruppe der besonders förderungsbedürftigen Personen erreicht und qualitativ hochwertig unterstützt werden soll. Es muss vielmehr abhängig von indivi-

duellen Voraussetzungen und konkreten Tätigkeiten prinzipiell auch eine vollständige Übernahme der Lohnkosten möglich sein. Auch muss eine tarifliche bzw. ortsübliche Entlohnung analog der aktuellen BEZ-Regelung erfolgen, die ferner durch eine Mindestlohnregelung flankiert werden sollte.

Zur Stärkung der sozialversicherungspflichtigen Förderungen sowie der Erhöhung lokaler Entscheidungsmöglichkeiten im Sinne einer verstärkt dezentralen Ausrichtung der Arbeitsförderung ist die Einführung des Passiv-Aktiv-Transfers notwendig (vgl. auch die Anträge der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Auf diesem Weg wäre es möglich, Lohnersatzleistungen in Lohnzahlungen umzuwandeln und Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren, da sozialversicherungspflichtige Förderungen finanziell konkurrenzfähig zu den Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante würden.

Insgesamt ist die Neuordnung öffentlich geförderter Beschäftigung von einer hohen Regulierungsdichte gekennzeichnet, was den Zielen einer erhöhten Dezentralität, Flexibilität und Individualität zuwiderläuft.